

Von mussiggengern alt unnd jung, die gar nicht oder gar wenig arbeiten.

Die mussiggenger, derer viel alhier unnd nicht unbekandtt sein unnd gemeinlich am Marcktt bey der wage unnd umbs rathshauß, auch uffm Naumarckte unnd an der Elb gefundenn werdenn, sollenn hiemit gewarnet sein, welcher kunfftiger zeitt uff eines oder des andern ansuchenn umbs geldtt zu arbeitenn sich weigern wirdtt, denn sollen die gerichtsdienner ohne bevhelich von stundt an zu gefengknus ziehenn unnd ohne des richters wissenn darauß nicht lassenn.

Die bernheutter unnd lose bubenn, die keine hern habenn unnd in die schule nicht gehen noch redliche handtwerge lernenn, die sollenn hiemit denn gerichtsdienner auch frey sein gefenglich anzunehmenn unnd zu vorwahrenn. Wie sich nuhn der richter gegen obgemeltenn mussiggengern unnd solchenn bubenn vorhaltenn soll, des soll er sich beym rath berichts erholenn.

Nachdeme es auch die erfahrung gibtt, das etzliche unsere burgere inn unnd vor der stadt ire sohne inn aller untugent unnd faulheit auffwachssenn lassenn und dieselbige nicht zur schule haltenn noch auff handtwerge thuen, sondern sehenn zu, das sie dem mussiggang nachgehenn, welches inn einer christlichenn gemein ergerlich unnd endtlich das darauß volgett, das solche mussiggengere entwidern soviel zeitlicher ann betelstab andern armenn zu nachtheil gerathenn oder sonst unzimbliche hendele vernhemenn, dardurch sie in schande unnd gefahr leibs unnd lebens kommenn, derwegen sollenn dieselbenn nachlessige burgere hirmitt ernstlich ires vatherlichenn ambtts erinnert und inen darnebenn gebottenn sein, das sie ire sohne zur schul haltenn oder auff redliche handtwerge thuen unnd nit auff der gassenn, marckt oder vor dem thor in mussiggang unnd allen muttwillenn umblauffenn lassenn. Wirdt solches imandts uberschreitenn unnd in verachtung stellenn, so sall er wissenn, das nicht allein solche mussiggenger unnd umblaufer durch die gerichtsdienner zu gefengknus gebracht, sondern das auch derselben eltern inn andere ernstliche straffe genommen werdenn sollenn.

Becker unnd fleischer.

Die becker sollen broth unnd semmel nach dem vorordentenn gewicht backenn, unnd domitt menniglich umb sein geldtt bevorthelt werde, soll fur einem iden thor ein wage mitt gewichte bey denn